

**Studienbeitragsregelung,
§ 91 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002,
Informationsschreiben an alle Universitäten**

Mit 1. Jänner 2009 ist die neue Studienbeitragsregelung auf Grund der §§ 91 und 92 des Universitätsgesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2008 in Kraft getreten. Ebenfalls in Kraft getreten ist die Änderung der Studienbeitragsverordnung 2004 sowie der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 durch die Verordnungen BGBl. II Nr. 2/2009 und Nr. 3/2009.

Aus der praktischen Umsetzung der neuen Studienbeitragsregelung seit ihrem In-Kraft-Treten haben sich einige Fragestellungen ergeben, über die das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Universitäten gerne informieren möchte.

I. Studienbeitragsregelung betreffend Studierende mit Schweizer Staatsbürgerschaft

§ 91 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bestimmt, dass Studierende, „welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU Bürger sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages ... dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern“, unter den dort genannten Voraussetzungen keinen Studienbeitrag zu entrichten haben.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III

Geschäftszahl: BMWF-52.250/0036-I/6a/2009
Mag. Christine Perle
Mag. HansPeter Hoffmann
Abteilung: I/6a
E-Mail: christine.perle@bmwf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-5815 / 53120-815815

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmwf.gv.at

Nr. 133/2002, regelt unter anderem die Einräumung eines Rechts auf Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger.

Dies bedeutet, dass dieses Abkommen unter die in § 91 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 genannten völkerrechtlichen Verträge zu subsumieren ist, die Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern dieselben Rechte für den Berufszugang einräumen wie Inländerinnen und Inländern. Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind damit hinsichtlich des Studienbeitrages an den Universitäten nach Universitätsgesetz 2002 österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt.

II. Einkommenssteuerbescheid

Der Einkommenssteuerbescheid nennt auf der letzten Seite unter dem Begriff „Bruttobezüge (210)“ jenen Betrag, der für die Beurteilung des Erlasstatbestandes „Erwerbstätigkeit“ heranzuziehen ist. Beträge, die nicht auf Grund einer Erwerbstätigkeit erzielt wurden, sind nicht zu berücksichtigen.

Auch bei einem jährlichen Einkommen unter der Steuergrenze von derzeit € 10.000,- wird ein Einkommensteuerbescheid durch das Finanzamt ausgestellt. Gibt dieser Bescheid (insbesondere bei selbständig Beschäftigten) keine Auskunft über die Höhe des Einkommens an, ist zusätzlich eine eidesstattliche Erklärung der oder des Studierenden erforderlich, dass zumindest ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit in der Höhe des 14-fachen Betrages nach § 5 Abs. 2 ASVG (€ 4.886,14) erzielt wurde.

III. Anwendbarkeit der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen

Grundsätzlich gilt, dass Drittstaatsangehörige, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gemäß der *„Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen“* innehaben, österreichischen Studierenden und Studierenden aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union u.a. betreffend den Studienbetrag gleichgestellt sind. (Diese Richtlinie wurde in Österreich u.a. durch das Fremdenrechtspaket, BGBl. I Nr. 100/2005, umgesetzt.)

Die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten ist durch die entsprechenden Nachweise zu bestätigen. Als solche kommen jedenfalls in Frage:

- Daueraufenthaltskarte EG
- Daueraufenthaltskarte EG – ausgestellt in einem anderen Mitgliedsstaat - in Verbindung mit einem Aufenthaltstitel in Österreich

Studierende mit diesen Aufenthaltstiteln sind u.a. hinsichtlich der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich Stipendien und Ausbildungsbeihilfen, dem Zugang zu einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweisen wie eigene Staatsangehörige zu behandeln.

Damit sind Studierende, die unter diese Richtlinie fallen – und die die oben genannten Nachweise vorweisen können – österreichischen Studierenden und Studierenden aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffend den Studienbetrag gleichgestellt.

Wien, 12. Februar 2009

Für den Bundesminister:

Dr. Erwin Neumeister

Elektronisch gefertigt